



Handbuch zum Hauptpraktikum

während des Studiums im
Vorbereitungsdienst (POKA/KOKA) an der
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
für Studierende ab dem 44.
Studienjahrgang

Erstellt durch:

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
Prüfungsamt/Bildungsbetrieb / Koordinator für das
berufspraktische Studium
Sturmbühlstraße 250
78054 Villingen-Schwenningen

Stand: Februar 2023

Inhalt

1. VORWORT	4
2. AUFBAU BACHELOR-STUDIENGANG	7
3. ZIELE HAUPTPRAKTIKUM	8
4. ALLGEMEINE HINWEISE FÜR STUDIERENDE	9
5. MODULÜBERSICHT POKA/-IN	9
6. MODULÜBERSICHT KOKA/-IN.....	11
6.1. Module Hauptpraktikum	13
(Studienzug Schutzpolizei).....	13
6.2. Module Hauptpraktikum	13
(Studienzug Kriminalpolizei).....	13
6.3. Hospitationen.....	14
7. EIGNUNGSFESTSTELLUNG	14
7.1. Fachliche Eignung	16
7.2. Persönliche Eignung	16
8. HINWEISE ZUR EIGNUNGSBEWERTUNG	21
8.1. Besonderheit bei der Bewertung von KOKA/KOKAinnen	21
8.2. Kennen die Studierenden die Bewertungskriterien?.....	21
8.3. Was ist erforderlich, wenn Zweifel an der fachlichen bzw. persönlichen Eignung des/der Praktikanten/-in bestehen?	21
8.4. Fehlverhalten des/der Praktikanten/-in	22
8.5. Prüfung der Eignungsbewertung durch das Verwaltungsgericht.....	22
8.6. Wiederholung/Nichterreichen von Modulen.....	23
8.7. Besondere Zweifel an der charakterlichen Eignung bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf	24
9. ALLGEMEINE HINWEISE	24

9.1.	Wahl der Praktikumsdienststelle	24
9.2.	Vorerhebung	25
9.3.	Koordinierungsgespräche/Haupterhebung.....	25
9.4.	Überweisung zum Hauptpraktikum	25
9.5.	Ausbildungsplan des Studierenden.....	25
9.6.	Formulare.....	25
9.7.	Praxisbegleitheft im Hauptpraktikum.....	25
9.8.	Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft	26
9.9.	Polizeiliche Informationssysteme, ComVor, MADB-Pol	26
9.10.	Waffen/FEM/Uniform	26
9.11.	POKA/KOKA: Einsatz bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen	26
9.12.	Einsatztraining/Schießtraining/Sport	27
9.13.	Arbeitszeit /(Sonder-) Urlaub/Fehlzeiten.....	28
9.14.	Reisekosten/Trennungsgeld/Zulagen	28
9.15.	(Dienst)unfälle.....	29

1. Vorwort

Seit dem 1. Oktober 2009 wird das dreijährige Bachelor-Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg betrieben.

Der Bachelor-Studiengang im Zusammenhang mit weiteren Elementen einer Entwicklungsstrategie zielt darauf ab, die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) als eine moderne und leistungsstarke Einrichtung des Europäischen Hochschulraumes zu profilieren, die ihren Studierenden eine praxisnahe Lehre von geprüft hoher Qualität bietet und ihnen das notwendige intellektuelle Rüstzeug verleiht, um im Berufsfeld den stetig wachsenden Anforderungen an den gehobenen Polizeivollzugsdienst gerecht zu werden.

Sie erfüllt damit die hochschulpolitischen Vorgaben des Landes und sichert dauerhaft ihren Hochschulstatus. Die Abschlüsse ihrer Studierenden werden weltweit transparent und für Bedarfsträger außerhalb der Polizei Baden-Württembergs (andere Universitäten und Hochschulen, supranationale Polizeieinrichtungen, Unternehmen der Sicherheitswirtschaft etc.) in ihrem Bildungsgehalt bewertbar.

Der modulare Aufbau der Studieninhalte erstreckt sich stringent sowohl über die fachtheoretischen Semester als auch über die Praxissemester.

Ein Modul wird dabei als thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten versehene prüfbare Lerneinheit definiert. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lerneinheiten verpflichtet (Pflichtmodule). Das europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („European Credit Transfer and Accumulation System“ – ECTS) wurde 1989 im Rahmen des EU-Hochschulförderprogrammes Erasmus eingeführt und ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System, das unter anderem dazu dient, die Studierbarkeit von Studiengängen zu gewährleisten.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte vergeben, die sich in den fachtheoretischen Studienabschnitten, an dem für die jeweiligen Studienleistungen veranschlagten, durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand ausrichten (ECTS-Leistungspunkte). Jeder im Curriculum für den Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ ausgewiesene ECTS-Leistungspunkt entspricht einem geschätzten durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 vollen Stunden.

Das **Grundpraktikum** (GP) besteht aus drei gleich langen Modulen zu je 7,5 Wochen.

Im **Hauptpraktikum (HP)** dagegen sind zwei zeitlich variable Pflichtmodule vorgesehen. Diese bieten den Studierenden gemäß Ihrer Schwerpunktsetzung „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei“ bzw. „Kriminalpolizei-IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen“ die Möglichkeit, die Zeitdauer des Moduls HP 1 (13,5 / 15 / 16,5 Wochen) und HP 2 (6 / 7,5 / 9 Wochen) flexibel zu wählen. Die Mindestverweildauer im HP 1 beträgt 13,5 Wochen.

Eines der Hauptmerkmale der Bachelor-Studiengänge allgemein und des „Polizei-Bachelors“ im Besonderen, ist die enge Theorie-Praxis-Verzahnung.

Die Ausbildungsziele und –inhalte, sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und in der Studienordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg näher erläutert.

Ausbildungsstellen für die fachpraktischen Studienabschnitte sind die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Ausbildungsstationen sind die Organisationseinheiten, bei welchen die Module durchgeführt werden. Im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle, kann der Studierende im Hauptpraktikum einzelne Module auch bei anderen Stellen (z.B. dem LKA BW, der HfPolBW, dem PP Einsatz oder dem PTLS Pol) ableisten, wobei die administrative Verantwortung bei den regionalen Polizeipräsidien verbleibt. Die andere Stelle hat für eine sachgerechte Eignungsfeststellung Sorge zu tragen.

Den Verantwortlichen in den Ausbildungsstellen ist die Durchführung der Praxissemester im Zusammenwirken mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg übertragen.

Die Gesamtverantwortung für den Bachelor-Studiengang sowohl für die fachtheoretische, als auch für die fachpraktische Ausbildung, liegt bei der HfPolBW.

Im Grundpraktikum erfolgt eine fürsorgliche Begleitung und Aufsicht der POKA/KOKA/innen durch den/die Praxisbegleiter/in („Begleiter-Prinzip“) mit individueller Beratung. Bei dem/der Praxisbegleiter/in handelt es sich um eine/n fachlich kompetente/n und pädagogisch geeignete/n Polizeibeamten/in.

Im **Hauptpraktikum** werden die POKA/KOKA/-innen durch den/die Praxisberater/in (in der Regel der/die Referent/in oder Sachbearbeiter/in für Aus- und Fortbildung des jeweiligen Polizeipräsidiums) bedarfsgerecht betreut („Berater-Prinzip“).

Das **Hauptpraktikum** bildet im sechssemestrigen Bachelor-Studiengang das vierte Semester. Es beginnt jeweils zum 1. Oktober und endet zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

Das vorliegende Handbuch soll den Umgang mit den Praktikanten/innen im **Hauptpraktikum** erleichtern und eine landesweit vergleichbare Herangehensweise für deren Bewertungen gewährleisten. Es ist sowohl für Praktikanten/innen als auch für Berater, Bewerter und Entscheider gedacht. Es knüpft zudem an die jeweiligen Infoveranstaltungen im Hauptpraktikum an.

Die Grundlage für das Handbuch bildet die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - APrO-gPVD) vom 09.03.2021 - sowie die Studienordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vom 09.03.2021.

2. Aufbau Bachelor-Studiengang

Zeitlicher Aufbau des Studiengangs im Vorbereitungsdienst (Semesterstruktur) - unter Einbeziehung der Vorausbildung („vorakademische Phase“) -		
Monate	Vorbereitungsdienst (§ 14 LVOPol) Laufbahnbewerber „Polizeikommissaranwärter/-in“	
	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle
9 (1.-9.)	Vorausbildung (9 Monate)	Institut für Ausbildung und Training
6 (10.-15)	Grundpraktikum (1. Semester)	Polizeidienststellen
12 (16.–27.)	Grundstudium (2.+3. Semester)	Hochschule für Polizei Baden- Württemberg
6 (28.–33.)	Hauptpraktikum (4. Semester)	Polizeidienststellen und Einrichtungen*
12 (34.–45.)	Hauptstudium (5.+6. Semester)	Hochschule für Polizei Baden- Württemberg

Das Polizeistudium im Vorbereitungsdienst ist in seiner Grobstruktur als „24/12-Modell“ mit vier Theoriesemestern (24 Monate) und zwei Praxissemestern (12 Monate) konzipiert und beginnt jeweils am 1. April mit dem Grundpraktikum (Sommersemester).

Für den/die POKA/KOKAin (Berufsanfänger) ist als „vorakademische Phase“ eine neunmonatige Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training vorgeschaltet. Hier werden den Beamten/-innen über Trainings und Übungen elementare Kenntnisse und Fertigkeiten des Polizeiberufes vermittelt, um später am Studium erfolgreich teilnehmen zu können.

Die jeweils einjährigen/zweisemestrigen fachtheoretischen Studienabschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“, finden durchgängig an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen statt.

3. Ziele Hauptpraktikum

Je nach Verwendungsorientierung des Studiengangs, sind die Studierenden während des Hauptpraktikums der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei zugeordnet. Hierbei wenden sie das im fachtheoretischen Grundstudium erworbene Grundlagen- und Methodenwissen in typischen Aufgabenfeldern und Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes selbstständig, verantwortungsvoll und teamorientiert an.

Die Studierenden nehmen im Studiengang Schutzpolizei, die Aufgaben des gehobenen Dienstes

- in einer Dienstgruppe eines Polizeireviers bzw. im Tagesdienst eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei wahr (HP 1), **„Praktizierte schutzpolizeiliche Gefahrenabwehr / Verkehrssicherheitsarbeit“, bzw.**
- übernehmen Stabsaufgaben in der Schutzpolizei (HP 2).

Die Studierenden nehmen im Studiengang Kriminalpolizei, die Aufgaben des gehobenen Dienstes

- in einer Dienststelle der Kriminalpolizei wahr (HP 1), **„Praktizierte kriminalpolizeiliche Strafverfolgungstätigkeit“, bzw.**
- übernehmen Stabsaufgaben in der Kriminalpolizei (HP 2).

Die Betreuung wechselt gegenüber dem Grundpraktikum von der fürsorglichen Begleitung und Aufsicht („Begleiter-Prinzip“), zur individuellen Beratung, temporär bzw. nach Bedarf („**Berater**-Prinzip“).

Die zeitlich flexibel gestalteten Module des Hauptpraktikums, ermöglichen den Studierenden und den Ausbildungsstellen vor Ort mehr planerischen Spielraum.

4. Allgemeine Hinweise für Studierende

Die Praktikanten/innen befinden sich nun im Hauptpraktikum in einer anderen Situation als dies noch zu ihren Zeiten im Grundpraktikum der Fall war. Von ihnen wird ab sofort ein viel selbstständigeres Arbeiten verlangt.

Wie viele Vorgänge man Praktikanten/innen bei welchem Grad an Kontrolle und Supervision zuweist, wird dabei stark von der persönlichen Entwicklung, der Praxisberater/-in und der jeweiligen Organisationseinheit abhängen.

Zudem sind die Praktikanten/innen zum jetzigen Zeitpunkt bereits einem der beiden Studienschwerpunkte zugeordnet.

Mit Beginn des Hauptpraktikums schlägt sich die Verwendung bei der Schutz- oder Kriminalpolizei auch auf den Arbeitsalltag nieder. Als POKA/in werden die Praktikanten/innen auf den Polizeirevieren und Polizeiposten der Schutzpolizei oder bei der Verkehrspolizei verwendet, während sie als KOKA/in den Dezernaten der Kriminalpolizeidirektionen und Kriminalkommissariaten zugeordnet werden. Es geht für die Praktikanten/innen nun vor allem darum, dass sie sich mit ihrer späteren Tätigkeit vertraut machen und die Arbeitsweisen und -abläufe kennen lernen.

Dennoch gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten, dass sie in erster Linie ebenjenes – Praktikanten – sind:

Man kann und wird von ihnen kein Arbeiten verlangen, welches dem eines/r fertig ausgebildeten Polizeibeamten/-in gleicht. Sie haben das Recht - aber auch die Pflicht - sich bei Problemen, die im Rahmen des Arbeitsalltages auftreten und derer sie sich nicht alleine zu lösen im Stande sehen, jederzeit an ihre Bewerterinnen oder Bewerter zu wenden.

Sollten Praktikanten/innen im Rahmen ihres Hauptpraktikums auf anstößiges und/oder unzumutbares Verhalten stoßen, sollen sich dahingehend ermutigt fühlen, diese Umstände ihrem/-r Vorgesetzten/-in, dem örtlichen Personalrat oder den/-r Beamten/-in für Chancengleichheit zu melden.

5. Modulübersicht POKA/-in

Das Hauptpraktikum besteht aus zwei Pflichtmodulen in einem frei wählbaren zeitlichen Umfang.

Dabei ist im Modul HP 1 (Praktizierte schutzpolizeiliche Gefahrenabwehr/Verkehrssicherheitsarbeit) folgende Verwendungsdauer möglich:

- 13,5 Wochen (entspricht 18 ECTS-Leistungspunkte)
- 15 Wochen (entspricht 20 ECTS-Leistungspunkte) oder
- 16,5 Wochen (entspricht 22 ECTS-Leistungspunkte).

Die Mindestverwendung im Modul HP 1 liegt bei 13,5 Wochen.

Im Modul HP 2 (Praktizierte Stabsarbeit bei der Schutzpolizei) sind folgende Verwendungszeiten möglich:

- sechs Wochen (entspricht 8 ECTS-Leistungspunkte)
- siebeneinhalb Wochen (entspricht 10 ECTS-Leistungspunkte)
- neun Wochen (entspricht 12 ECTS-Leistungspunkte).

Die Mindestverwendung im Modul HP 2 liegt bei 6 Wochen.

Unter Einhaltung der Mindestverwendungen in den Modulen, sind Hospitationen in anderen polizeilichen oder polizeinahen Einrichtungen, aber auch in anderen Einrichtungen oder bei anderen Organisationen, deren Aufgabenfelder einen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit aufweisen, in einem zeitlichen Umfang von insgesamt bis zu drei Wochen Dauer möglich.

Über die Hospitationen in anderen Bundesländern und Auslandsaufenthalte sind von den Studierenden aussagekräftige Erfahrungsberichte zu fertigen und seiner Ausbildungsstelle sowie der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Berichte werden im Praxisbegleitheft archiviert. Die Vorlage an die HfPolBW der Erfahrungsberichte erfolgt durch den Rücklauf des Praxisbegleithefts.

Im Rahmen von Modul HP 1 werden Sie auf einer Dienstgruppe oder im Tagesdienst eines Polizeireviers oder einer Verkehrspolizei eingesetzt werden und Ermittlungsarbeit leisten. Denkbar sind zudem Aufgaben der Verkehrsüberwachung, Personalführung und Einsatzleitung.

Im Rahmen von Modul HP 2 werden Sie Stabsaufgaben wahrnehmen, einen Einblick in die Arbeit des FLZ oder vergleichbarer Dienststellen gewinnen und in Führungsstäben oder -gruppen mitarbeiten.

Über die Dauer des Praktikums sind Dienststellen nach Möglichkeit mit einem ausgeglichenen Zeitkonto zu verlassen. Dies liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Urlaubstage sind durch die Praktikanten in Absprache mit den ihnen zugeordneten OE'en frei zu verteilen. Eine einmalige Splittung des Moduls HP 1 ist möglich.

6. Modulübersicht KOKA/-in

Das Hauptpraktikum besteht aus zwei Pflichtmodulen in einem frei wählbaren zeitlichen Umfang.

Dabei ist im Modul HP 1 (Praktizierte kriminalpolizeiliche Strafverfolgungstätigkeit) folgende Verwendungsdauer möglich:

- 13,5 Wochen (entspricht 18 ECTS-Leistungspunkte)
- 15 Wochen (entspricht 20 ECTS-Leistungspunkte) oder
- 16,5 Wochen (entspricht 22 ECTS-Leistungspunkte).

Die Mindestverwendung im Modul HP 1 liegt bei 13,5 Wochen.

Im Modul HP 2 (Praktizierte Stabsarbeit bei der Kriminalpolizei) sind folgende Verwendungszeiten möglich:

- sechs Wochen (entspricht 8 ECTS-Leistungspunkte)
- siebeneinhalb Wochen (entspricht 10 ECTS-Leistungspunkte)
- neun Wochen (entspricht 12 ECTS-Leistungspunkte).

Die Mindestverwendung im Modul HP 2 liegt bei 6 Wochen.

Unter Einhaltung der Mindestverweildauer in den Modulen, sind Hospitationen in anderen polizeilichen oder polizeinahen Einrichtungen, aber auch in anderen Einrichtungen oder bei anderen Organisationen, deren Aufgabenfelder einen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit aufweisen, in einem zeitlichen Umfang von insgesamt bis zu drei Wochen Dauer möglich.

Über die Hospitationen in anderen Bundesländern und Auslandsaufenthalte sind von den Studierenden aussagekräftige Erfahrungsberichte zu fertigen und seiner Ausbildungsstelle sowie der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Berichte werden im Praxisbegleitheft archiviert. Die

Vorlage an die HfPolBW der Erfahrungsberichte erfolgt durch den Rücklauf des Praxisbegleithefts.

Im Rahmen von Modul HP 1 werden die Studierenden auf einem Dezernat der Kriminalpolizeidirektion oder als Teil eines Kriminalkommissariats eingesetzt werden und Ermittlungsarbeit leisten. Sie werden als Teil von Ermittlungsgruppen eingesetzt und eine qualifizierte Vorgangsbearbeitung erlernen.

Auf welchem Dezernat oder Kriminalkommissariat die Studierenden, wie lange verwendet werden, wird durch die Ausbildungsstelle entschieden. Maßgeblich für die zeitlichen Abläufe sind die vorzusehenden Pflichtstationen (sh. auch Ziff. 6.2).

Im Rahmen von Modul HP 2 werden die Studierenden Stabsaufgaben wahrnehmen, einen Einblick in die Arbeit des FLZ oder vergleichbarer Dienststellen gewinnen und in Führungsstäben oder -gruppen mitarbeiten.

Über die Dauer des Praktikums sind Dienststellen nach Möglichkeit mit einem ausgeglichenen Zeitkonto zu verlassen. Dies liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Als KOKA/-in haben sich die Studierenden für die Verwendung als Teil der Kriminalpolizei entschieden. **Diese Entscheidung ist im weiteren Studienvverlauf ab Beginn des Schwerpunkts nicht mehr umzukehren. Der Schwerpunkt beginnt bei K im Hauptpraktikum, bei K-IT bereits mit dem Grundstudium.**

Ein Wechsel zur Schutzpolizei nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor – Studium ist grundsätzlich möglich.

Die Studierenden werden zu Beginn des Hauptpraktikums durch die Hochschule für Polizei BW mit einem Holster für zivile Einsätze ausgestattet. Dieses darf erst nach erfolgter Einweisung erfolgen. Diesbezüglich setzen Sie sich – sofern nicht regional anders geregelt – selbstständig mit dem Verantwortlichen vor Ort in Verbindung.

6.1. Module Hauptpraktikum (Studienzug Schutzpolizei)

Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Modul HP 1 -- Praktizierte schutzpolizeiliche Gefahrenabwehr/Verkehrssicherheitsarbeit • Ermittlungsarbeit in Aufgabenbereichen einer Dienstgruppe bzw. im Tagesdienst eines Polizeireviers oder der Verkehrspolizei • Einsatzleitung/lagebildorientierte Präsenz • Verkehrsunfallaufnahme/Verkehrsüberwachung • Personalführung/administrative Aufgaben					
Modul HP 2 -- Praktizierte Stabsarbeit in der Schutzpolizei • Mitarbeit in Führungsstäben/Führungsgruppen • Wahrnehmung von Stabsaufgaben • Einblick erlangen in die Aufgaben des Führungs- und Lagezentrums oder vergleichbarer Dienststellen					

6.2. Module Hauptpraktikum (Studienzug Kriminalpolizei)

Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Modul HP 1 -- Praktizierte kriminalpolizeiliche Strafverfolgungstätigkeit • Ermittlungsarbeit in Aufgabenbereichen der Kriminalpolizei • Qualifizierte Vorgangsbearbeitung • Mitarbeit in Ermittlungsgruppen Die vorzusehenden Pflichtstationen orientieren sich an den Zeitabläufen der aktuellen Fortbildungskonzeption Einführungsfortbildung Kriminalpolizei (EF-K): • Sexualdelikte und Kapitaldelikte (drei Wochen) mit den Themenschwerpunkten „Leichenerscheinungen und Obduktion“ • Kriminaldauerdienst (drei Wochen), sofern dort Todesfallermittlungen durchgeführt werden • Kriminaltechnik (drei Wochen) mit den Themenschwerpunkten „ED-Behandlung, Spurensicherung und Fotografie“ • Rauschgiftdelikte (zwei Wochen) • Datenstation (einen Tag) Pflichtstationen müssen dann nicht belegt werden, wenn die Studierenden zuvor in diesem Bereich im mindestens gleichen zeitlichen Umfang verwendet wurden.					

Modul HP 2 -- Praktizierte Stabsarbeit in der Kriminalpolizei

- *Mitarbeit in Führungsstäben/Führungsgruppen*
- *Wahrnehmung von Stabsaufgaben*
- *Einblick erlangen in die Aufgaben des Führungs- und Lagezentrums oder vergleichbarer Dienststellen*

6.3. Hospitationen

Die Studienordnung gibt vor, dass im Hauptpraktikum Hospitationen für eine Dauer von maximal drei Wochen möglich sind. Hospitationen werden als fester Bestandteil in die Module integriert. Hospitationen werden nicht bewertet.

Über die Hospitationen in anderen Bundesländern und Auslandsaufenthalte, sind von den Studierenden aussagekräftige Erfahrungsberichte zu fertigen und seiner Ausbildungsstelle sowie der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage der Erfahrungsberichte an die HfPolBW erfolgt per Mail an: villingen-schwenningen.hfp.stab.apa@polizei.bwl.de.

7. Eignungsfeststellung

Die Studierenden müssen die Eignung für eine Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst durch ihre/seine fachliche und persönliche Eignung nachweisen. Erst mit der Feststellung dieser Eignung, ist das jeweilige Praktikumsmodul bestanden. Jedes der beiden Pflichtmodule muss entsprechend der Bachelor-Philosophie bestanden sein, um mit dem nächsten Modul beginnen zu können.

Die Eignung gilt als festgestellt, wenn der/die Entscheider/-in eine positive Eignungsprognose bestätigt oder eine negative Eignungsprognose nicht bestätigt. Die Eignung gilt als nicht festgestellt, wenn der/die Entscheider/-in eine negative Eignungsprognose bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt. Er hat in diesen Fällen den/die Studierende/n vorher anzuhören. Weicht der/die Entscheider/-in vom Votum des/der unmittelbaren Vorgesetzten (Bewerter/in) ab, so hat er die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft als Anhang formlos beizufügen. Er hat in diesen Fällen den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n (Bewerter/in) vorher anzuhören. Bei Zweifeln an der Eignung, informiert die Ausbildungsstelle möglichst frühzeitig das Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW.

In den einzelnen Modulen sind

- zur Bewertung der „**fachlichen Eignung**“ mindestens drei unterschiedliche Beobachtungen der typischen Tätigkeiten des jeweiligen Moduls zu erstellen:

Modul HP 1:

- Schutzpolizei: [HP 1 POKA Schutzpolizei – fachliche Eignung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: [HP 1 KOKA Kriminalpolizei – fachliche Eignung.dotm](#)

Modul HP 2:

- Schutzpolizei: [HP 2 POKA Schutzpolizei – fachliche Eignung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: [HP 2 KOKA Kriminalpolizei – fachliche Eignung.dotm](#)

- zur Bewertung der „**persönlichen Eignung**“ mindestens je eine Verhaltensbeobachtung jedes der vier Verhaltensbereiche (Leistungsmotivation, Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit) zu erstellen:

Modul HP 1:

- Schutzpolizei: [HP 1 POKA persönliche Eignung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: [HP 1 KOKA persönliche Eignung.dotm](#)

Modul HP 2:

- Schutzpolizei: [HP 2 POKA persönliche Eignung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: [HP 2 KOKA persönliche Eignung.dotm](#)

Diese Ergebnisse werden dann in die Gesamtbewertung des Moduls übertragen.

Modul HP 1:

- Schutzpolizei: [HP 1 POKA Schutzpolizei – Gesamtbewertung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: [HP 1 KOKA Kriminalpolizei – Gesamtbewertung.dotm](#)

Modul HP 2:

- Schutzpolizei: [HP 2 POKA Schutzpolizei – Gesamtbewertung.dotm](#)
- Kriminalpolizei: Formular „[HP 2 KOKA Kriminalpolizei – Gesamtbewertung.dotm](#)“

Mit dem Dokument [HP ECTS Vergabe POKA.dotm](#) wird das Erreichen der ECTS Leistungspunkte bestätigt. Dieses Formular wird in der Regel am Ende des Praktikums durch den Praxisberater oder die Praxisberaterin erstellt.

Die Formulare finden Sie im Laufwerk: **R:\Info\Vorlagen\Praktikum.**

7.1. Fachliche Eignung

Hierzu wurden typische Tätigkeiten für jedes Modul erarbeitet. Diese sind in den Bewertungsbögen der Module HP 1 und HP 2 dargestellt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

In jedem Modul ist ein Praktikant oder eine Praktikantin in mindestens drei der aufgezählten Tätigkeitsfelder zu verwenden. Diese sind im Katalog dem jeweiligen Modul entsprechend kenntlich zu machen.

Im Fall festgestellter Defizite, sind eine Mehrzahl von Beobachtungen zu dokumentieren. Hierzu sind auch entsprechend dokumentierte Kritikgespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin zu führen.

7.2. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung wird weder im fachtheoretischen Grund- noch im fachtheoretischen Hauptstudium bewertet. Daher kommt dieser Bewertung im Grund- aber auch im Hauptpraktikum eine besondere Bedeutung zu. Anzumerken sei hier, dass in der Vergangenheit eine festgestellte mangelnde persönliche Eignung sehr viel häufiger zum Nichtbestehen eines Moduls führte, als eine mangelnde fachliche Eignung.

Als Basis der Bewertung zur persönlichen Eignung, dienen die Verhaltensbeobachtungen des/der Bewerter/in während der zwei Module.

Pro Modul sind mindestens **vier Verhaltensbeobachtungen**, die auf die Verhaltensbereiche:

1. Leistungsmotivation,
2. Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit
3. Belastbarkeit und
4. Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit

Schlüsse ziehen lassen, zu fertigen. **Alle vier Verhaltensbereiche müssen mit entsprochen bewertet werden, damit die persönliche Eignung insgesamt bestätigt werden kann.**

Im Fall festgestellter Defizite, sind eine Mehrzahl von entsprechenden Beobachtungen diesbezüglich zu dokumentieren, um eine fundierte Endbewertung vornehmen zu können.

Jeder Verhaltensbereich wird durch eine Reihe von Verhaltensmerkmalen (siehe nachfolgend) näher präzisiert. Die nachfolgenden Verhaltensbeschreibungen sollen dazu dienen, einen vorhandenen Eindruck, der über eine/n Praktikanten/-in entstand, zu präzisieren und mit verhaltensorientierten Beschreibungen zu untermauern. Sie sollen helfen, die Entscheidungen über Eignung oder Nichteignung anhand eines landesweit geltenden und einheitlichen Katalogs zu treffen.

1. Leistungsmotivation

Leistungsmotivation ist die Fähigkeit, aus eigenem Antrieb zielorientiert zu lernen und zu arbeiten, um den Anforderungen des Polizeiberufs zu entsprechen.

entsprochen	nicht entsprochen
▪ zeigt Eigeninitiative, Engagement ▪ zeigt sich neuen Dingen gegenüber aufgeschlossen ▪ verhält sich in neuartigen Situationen flexibel und angemessen ▪ arbeitet und lernt zielorientiert ▪ zeigt Interesse an berufsspezifischen Tätigkeiten ▪ ist aufmerksam, wenn etwas erklärt wird ▪ ist bereit, Verantwortung zu übernehmen ▪ arbeitet zuverlässig ▪ ist lernfähig und lernbereit ▪ schaut bei Problemen nicht weg ▪ setzt gewonnene Erfahrungen zweckmäßig in die Praxis um ▪ erfüllt die gestellten Anforderungen erwartungsgemäß ▪ geht an verschiedene Aufgaben interessiert und engagiert heran	▪ zeigt keine Lernbereitschaft, sich neue Erkenntnisse anzueignen bzw. Anforderungen zu suchen ▪ ist neuen Dingen gegenüber nicht aufgeschlossen ▪ die Arbeitsleistung entspricht nicht den Anforderungen ▪ geht Anforderungen aus dem Weg ▪ bedarf ständiger Kontrolle ▪ muss ständig zur Aufgabenerfüllung angehalten werden ▪ bedarf nach mehrwöchiger Ausbildung noch ständiger Anleitung bei einfach gelagerten Sachverhalten ▪ übertragene Aufgaben werden unvollständig oder gar nicht erledigt ▪ gezielte Aufgaben im Dienst und Einsatz werden nicht umgesetzt ▪ Arbeitsanleitungen werden weder angenommen noch umgesetzt

▪ trifft Entscheidungen	▪ handelt nur auf Anweisung, Eigeninitiative wird nicht entwickelt ▪ zeigt äußerst geringes Interesse an dienstlichen Belangen ▪ Weisungen von Vorgesetzten werden nicht zuverlässig befolgt ▪ konkrete Aufträge werden unerledigt vor sich hergeschoben ▪ übernimmt nur Aufgaben, die leicht zu bewältigen sind
---	--

2. Sozialverhalten / Kommunikationsfähigkeit

Unter Sozialverhalten/Kommunikationsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, sich auf Gesprächspartner einzustellen, angemessen zu kommunizieren, notwendige Entscheidungen zu erarbeiten und diese dann der Situation entsprechend umzusetzen.

entsprochen	nicht entsprochen
▪ tritt überzeugend auf ▪ geht angemessen mit verschiedenen Bevölkerungsschichten um ▪ zeigt faires Verhalten, behandelt alle gleich ▪ ist freundlich und entgegenkommend ▪ ist jederzeit für den Bürger ansprechbar ▪ unterstützt Kollegen ▪ kann mit Worten und Taten deeskalierend wirken ▪ zeigt Toleranz gegenüber Andersdenkenden ▪ vertritt seinen Standpunkt, lässt aber andere Argumente gelten ▪ lässt sich nicht provozieren ▪ erkennt Gesprächsbedarf, hört zu und äußert sich verständlich ▪ nimmt Kritik konstruktiv auf ▪ sucht die Ursache für Unzulänglichkeiten auch bei sich selbst ▪ geht von sich aus auf Menschen zu und führt Gespräche ▪ erlebt das Berufsleben bewusst, nimmt das Geschehen nicht einfach hin, sondern	▪ reagiert mit erkennbar durch Vorurteile geprägtem Verhalten auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ▪ zeigt sich kontaktarm/passiv, meidet Blickkontakt ▪ zeigt erhebliche Schwierigkeiten im kommunikativen Kontakt mit seinen Gesprächspartnern ▪ ist mit seinen sprachlichen Möglichkeiten nicht in der Lage, Bürger situationsgerecht anzusprechen und sich angemessen zu verhalten ▪ kann sich nicht verständlich ausdrücken ▪ merkt nicht, wenn ein Gespräch gesucht wird, wirkt abwesend ▪ sucht Fehler grundsätzlich bei anderen ▪ ignoriert grundsätzlich Kritik an eigenem Handeln, ist nicht einsichtig ▪ Art und Weise der geäußerten Kritik ist überwiegend unsachlich ▪ verletzt durch Haltung, Auftreten und Sprache ▪ Bürger und/oder Kollegen beschwerten sich häufig über sein Verhalten

bewertet es sachlich und macht konstruktive Vorschläge ▪ stellt sich auf unterschiedliches Bürgerverhalten situationsgerecht ein ▪ ist kompromissfähig ▪ setzt sich angemessen durch ▪ getroffene Entscheidungen werden vom Bürger befolgt	▪ lässt andere Meinungen nicht gelten ▪ verweigert die Zusammenarbeit mit anderen Kollegen ▪ hat gravierende Defizite im schriftlichen und mündlichen Artikulationsvermögen ▪ versucht zumeist, die aufgezeigten Fehler zu verharmlosen und die gegebenen Korrekturvorschläge als kleinlich, unwichtig oder unnötig abzutun
--	--

3. Belastbarkeit

Belastbarkeit ist die Fähigkeit, die psychischen und physischen Anforderungen des Arbeitsalltages zu bewältigen und dabei jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben.

entsprochen	nicht entsprochen
▪ behält in der Regel in Situationen den Überblick und einen "kühlen" Kopf ▪ reagiert auf unterschiedlichste Situationen angemessen ▪ sucht Kontakt anstatt ihn zu meiden ▪ hält den durchschnittlichen Arbeitsbelastungen stand ▪ reagiert besonnen auf Provokationen ▪ beurteilt Situationen sachlich ▪ kann unter Zeitdruck handeln und entscheiden ▪ ist nach Hilfestellungen in der Lage, das Gelernte auf gleich gelagerte Sachverhalte zu übertragen ▪ trifft bei Entscheidungen den richtigen Ton ▪ reagiert auf aggressive Personen besonnen und beruhigend ▪ geht aktiv auf Situationen gemäß Ausbildungsstand ein ▪ wird bei spürbarem Druck zwar nervös, bleibt aber entscheidungs- und handlungsfähig ▪ kann mit seinen im Dienstalltag auftretenden Emotionen umgehen, bleibt dabei handlungsfähig	▪ geht Belastungen erkennbar aus dem Weg ▪ verliert schnell den Überblick und reagiert konfus ▪ hat sich nicht unter Kontrolle und ist auf ständige Unterstützung angewiesen ▪ reagiert in ungewissen Situationen nervös, ängstlich und zieht sich zurück ▪ bedarf nach mehrwöchiger Ausbildung noch ständiger Anleitung bei einfach gelagerten Sachverhalten ▪ zeigt sehr häufig (meist) unreflektiertes Verhalten ▪ verhält sich passiv und lässt das Geschehen auf sich zukommen ▪ kümmert sich um Nebensächlichkeiten und lässt die entscheidenden Dinge unberücksichtigt ▪ kann den Anleitungen und Ausführungen seines Bewerbers nicht folgen ▪ reagiert auf Provokationen aggressiv ▪ gleich gelagerte Sachverhalte, Arbeitsabläufe bzw. Verfahrensweisen müssen immer wieder neu erklärt werden/auf bereits Erlerntes kann nicht aufgebaut werden

▪ hält den geforderten physischen Arbeitsbedingungen stand	▪ konkrete Aufträge werden unerledigt vor sich hergeschoben ▪ braucht ständig/sehr häufig Pausen bzw. Erholungsphasen ▪ muss ständig zu mehr Einsatz aufgefordert werden ▪ Sachverhalte können nicht sachgerecht erfasst, strukturiert und umgesetzt werden
--	--

4. Selbstständigkeit / Handlungsfähigkeit

Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich in den verschiedensten Situationen zurechtzufinden und in diesen zweckmäßig, strukturiert und vorausschauend handeln zu können.

entsprochen	nicht entsprochen
▪ kann richtige Entscheidungen treffen ▪ erfasst Zusammenhänge ▪ geht systematisch und planend vor ▪ findet sich in ungewohnten Situationen zurecht ▪ will sich neues Wissen aneignen ▪ erledigt seine Aufgaben pflichtgemäß aus eigenem Antrieb ▪ erkennt Probleme und sucht nach Lösungsmöglichkeiten ▪ weiß in aller Regel, worum es geht, versteht Zusammenhänge ▪ holt sich Feedback beim Bewerter ▪ bringt begonnene Maßnahmen zielstrebig zum Abschluss ▪ reagiert auf alltägliche Entscheidungssituationen (flexibel gemäß Ausbildungsstand) ▪ behält Augenmaß für die Verhältnismäßigkeit der Mittel ▪ denkt vorausschauend, handelt eigenständig und berücksichtigt dabei die Grenzen seines Handlungsspielraums	▪ ist nicht in der Lage, Zusammenhänge zu erfassen ▪ denkt und handelt unstrukturiert und planlos ▪ reagiert hilflos auf ungewohnte Situationen ▪ handelt nur auf Anordnung ▪ meidet zusätzliche Aufgaben ▪ informiert andere über wichtige Sachverhalte nicht, zu spät oder falsch ▪ neigt auch in einfachen Situationen zu Denk- und Handlungsblockaden ▪ kommt selbst bei einfachen Aufgaben allein nicht zurecht ▪ überlässt notwendige Maßnahmen am liebsten anderen ▪ Bearbeitungshinweise und Hilfestellungen können nicht in die Praxis umgesetzt werden

8. Hinweise zur Eignungsbewertung

8.1. *Besonderheit bei der Bewertung von KOKA/KOKAinnen*

Bei Studierenden mit Schwerpunkt Kriminalpolizei gilt für das HP1 folgende Besonderheit:

Während der Pflichtstationen (EF-K) findet ein häufiger Wechsel der Bewerterinnen bzw. Bewerter sowie Entscheiderinnen bzw. Entscheider statt. Daher müssen die endgültigen Bewertungen von der Bewerterin bzw. dem Bewerter gefertigt werden, die oder der am Ende dieses Moduls für die Betreuung des Studierenden zuständig ist. Diese Modulbewertung muss mit allen vorhergehenden Bewerterinnen und Bewertern abgestimmt werden. Die entsprechende Entscheiderin bzw. Entscheider ist hier dann in der Verantwortung

8.2. *Kennen die Studierenden die Bewertungskriterien?*

Im Sinne des Leitbilds und um eine Vertrauensbasis sowie förderliche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, ist es unumgänglich, dass die Studierenden die Anforderungen kennen, die sie erfüllen sollen.

8.3. *Was ist erforderlich, wenn Zweifel an der fachlichen bzw. persönlichen Eignung des/der Praktikanten/-in bestehen?*

In **Kritikgesprächen** aufgrund bestehender Zweifel an der fachlichen bzw. persönlichen Eignung, müssen dem/der Praktikanten/-in neben der Kritik auch Hilfestellungen zur Verbesserung angeboten werden. Die Hilfestellung ist zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular „Niederschrift Kritikgespräch“ (Laufwerk R/Info/Vorlagen/Praktikum) zu verwenden. So kann gewährleistet werden, dass die Vorgehensweise später nachvollzogen werden kann. Dies kann für eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung nützlich sein.

Kritikgespräche sind so früh wie möglich zu führen. So hat der/die Praktikant/-in noch ausreichend Zeit, sich zu verbessern.

Das von dem/der Praktikanten/-in gegengezeichnete Formblatt „Kritikgespräch“ verbleibt im Praxisbegleitheft.

Wenn anhaltende Eignungsmängel bestehen, die Zweifel an der Eignung des/der Praktikanten/-in zulassen und/oder die gegebenen Hilfestellungen nicht zu einer Verbesserung der Leistung geführt haben, sollte der Entscheider ein erneutes Kritikgespräch führen. Die HfPolBW sowie die regionalen Polizeipräsidien

(Sachbearbeiter/in für Aus- und Fortbildung) sind bei anhaltenden Eignungszweifeln **zeitnah** zu informieren.

8.4. Fehlverhalten des/der Praktikanten/-in

Über ein dienstliches Fehlverhalten (z.B. strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Natur) des/der Praktikanten/-in ist durch den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n ein formloser Vermerk anzufertigen, in dem der Sachverhalt mit Ort und Datum enthalten ist.

Eine Mehrfertigung des Vermerks ist an die HfPolBW, Prüfungsamt/Bildungsbetrieb und dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium zu übersenden.

Die Disziplinalgewalt nach § 16 LDO kann nur von der HfPolBW (Dienstvorgesetzten) ausgeübt werden. Sollte sich ein disziplinarrechtlicher Sachverhalt ereignen, so ist dies unverzüglich – unter nachrichtlicher Beteiligung des regionalen Polizeipräsidioms – der HfPolBW mitzuteilen.

Sollten sich entlassungsrelevante Sachverhalte während der Überweisung ergeben, so sind diese nicht in der Verhaltensbeobachtung über persönliche Eignungszweifeln zu dokumentieren, sondern separat schriftlich festzuhalten.

Bei Zweifelsfällen wird dringend geraten, mit der HfPolBW Kontakt aufzunehmen.

8.5. Prüfung der Eignungsbewertung durch das Verwaltungsgericht

Referat Recht und Datenschutz – Beschluss VG Freiburg 20.03.2017

Entscheidungen über die Leistung und die Einschätzung über die Geeignetheit und Befähigung, ist ein dem Dienstherrn vorbehaltener Akt, wertender Erkenntnis. Damit handelt es sich um ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil und ist somit nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Das Gericht überprüft hierbei lediglich, ob bspw. Sachfremde Erwägungen in die Entscheidung mit eingeflossen sind oder die Entscheidung ggf. willkürlich erfolgte. Liegen der Einschätzung mehrere Ereignisse zugrunde, müssen keine einzelnen Tatsachen im Detail angeführt werden, um eine Entscheidung zu begründen - eine Plausibilisierung ist grundsätzlich ausreichend. Die Selbstbeurteilung und Selbsteinschätzung eines Beamten, hat keine rechtliche Erheblichkeit. Es erfolgt lediglich eine Überprüfung der anzuwendenden Begriffe oder des zugrundeliegenden Sachverhalts.

Eine getrennte Beurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Eignung, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken (ergibt sich bereits aus § 51 Absatz 1 S. 1

LBG). Eine Bewertung der fachlichen Eignung mit geeignet, bei gleichzeitiger persönlicher Nichteignung und einer Gesamtbewertung mit nicht geeignet, stellt keinen Widerspruch dar, da keine Feindifferenzierung möglich ist. In diesen Fällen ist es aber von besonderer Bedeutung, dass der ergänzende Vermerk ausreichend begründet und nicht zu oberflächlich ist.

Die Eignungsbewertung erfolgt rein nach objektiven Kriterien und hat daher unabhängig von der persönlichen Situation der Praktikanten/-innen zu erfolgen.

8.6. Wiederholung/Nichterreichen von Modulen

§§ 32 i.V.m. 27 APrO-gPVD führt aus:

(3) Module des Grundpraktikums und des Hauptpraktikums können bei nicht festgestellter Eignung einmal wiederholt werden, es sei denn, die Feststellung der Eignung ist aus Sicht der Ausbildungsstelle nicht zu erwarten.

Von nicht festgestellter Eignung spricht man, wenn der/die Entscheider/-in eine negative Eignungsprognose des/der Bewerbers/in bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt.

Weicht der/die Entscheider/-in vom Votum des/der Bewerbers/-in ab, so hat er/sie die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft als Anhang formlos beizufügen. Er/sie hat in diesen Fällen den/die Bewerber/-in vorher anzuhören. Bei Zweifeln an der Eignung informiert die Ausbildungsstelle möglichst frühzeitig die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Es ist zu prüfen, ob eine Wiederholung des Moduls die Feststellung der Geeignetheit erwarten lässt

„Die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes ist dann zu befürworten, wenn es sich um keine weit entfernt liegende Möglichkeit handelt, dass der/die Beamte/-in seine/ihre Leistungen derart verbessern kann, dass er/sie das zunächst verfehlte Ausbildungsziel durch eine Wiederholung dieses Ausbildungsabschnittes doch noch erreichen kann.“

(VGH BW vom 12. Juli 1996, Az.: 4 S 1860/96)

Hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung im Hinblick auf eine Wiederholung des Moduls bzw. der Entlassung, ist eine Prognose anzufertigen.

Bei der Begründung einer Wiederholungsprognose bzw. dem Versagen dieser, sind folgende Punkte zu beachten:

- Verlauf der Ausbildung,
- Benennung der Art und Gewichtung der unzulänglichen Leistungen,
- Verhaltensauffälligkeiten und
- Einschätzung, ob die Mängel, die zum Nichterreichen des Ausbildungsziels geführt haben, unter Beachtung des nachfolgend aufgeführten Grundsatzes im Rahmen einer Wiederholung behoben werden können.

Die abschließende Entscheidung, ob der/die Praktikant/-in das Modul wiederholen darf oder zu entlassen ist, trifft die HfPolBW, Prüfungsamt/Bildungsbetrieb (§ 32 (3) S. 2 APrO-gPVD).

8.7. Besondere Zweifel an der charakterlichen Eignung bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Ausreichend ist jeder sachliche Grund. Sächliche Gründe können auch Zweifel an der charakterlichen Eignung sein. (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Beamtenstatusgesetz)

Auffälligkeiten, die auf eine charakterliche Ungeeignetheit hinweisen, müssen nachweisbar und gerichtsfest sein.

„Dem Beamten auf Widerruf, der nach § 23 Absatz 4 BeamStG grundsätzlich jederzeit entlassen werden kann, soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfungen abzulegen.“

„Diese Regelung legt dem Dienstherrn zwar keine unbegrenzten Verpflichtungen auf, schließt aber die Verpflichtung des Dienstherrn ein, vor einer Entlassung wegen unzulänglicher Leistungen im Vorbereitungsdienst anhand einer Einzelfallbeurteilung eingehend in Form einer Leistungsprognose zu prüfen, ob dem Beamten Gelegenheit zu geben ist, seine fachlichen Leistungen im Rahmen eines etwa verlängerten Vorbereitungsdienstes zu verbessern.“

(VGH BW vom 19.08.96, Az.: 4 S 1860/96)

9. Allgemeine Hinweise

9.1. Wahl der Praktikumsdienststelle

Die Praktikanten/-innen leisten die Module des Hauptpraktikums (HP 1, und HP 2) in der Regel bei ein und demselben Polizeipräsidium im Einzugsgebiet ihres Wohnortes innerhalb BW ab. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle verantwortet den

ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums, insbesondere die Erstellung des Ausbildungsplans, die Auswahl und Zuordnung der Praxisbegleiter/-innen und die Feststellung der Eignung nach § 31 (3) APrO-gPVD.

9.2. Erhebung

Die Studierenden werden bereits zu Beginn des Grundstudiums im Rahmen einer Infoveranstaltung über die Abläufe und Möglichkeiten im Hauptpraktikum durch das Prüfungsamt und den Koordinator des fachpraktischen Studiums informiert.

Im Anschluss beginnt die Erhebungsphase in HISinOne.

9.3. Koordinierungsgespräche/Fortsetzung Erhebung

Während der Zeit des Grundstudiums erfolgen jeweils zu Jahresbeginn die Koordinierungsgespräche zwischen den Studierenden und den Referenten/innen bzw. Sachbearbeiter/-innen für Aus- und Fortbildung der Ausbildungsstelle / Praktikums-PP.

9.4. Überweisung zum Hauptpraktikum

Die Überweisung der POKA/KOKA/innen zum jeweiligen regionalen Polizeipräsidium erfolgt durch die Verwaltung, Referat Personal, der HfPolBW. Grundlage ist dabei die im Rahmen des Erhebungsverfahrens festgelegte Zuteilung.

9.5. Ausbildungsplan des Studierenden

Die Vorlage des Ausbildungsplans durch die Referenten bzw. Sachbearbeiter für Aus- und Fortbildung, erfolgt vor Beginn des Hauptpraktikums.

9.6. Formulare

Die bei der Beobachtung und Bewertung zu verwendenden Formulare sind in Laufwerk *R/Info/Vorlagen/Praktikum* eingestellt.

9.7. Praxisbegleitheft im Hauptpraktikum

Der Fortschritt des Hauptpraktikums wird in einem Praxisbegleitheft dokumentiert. Dieses Praxisbegleitheft erhalten die Studierenden zu Beginn ihres Praktikums durch den/die Praxisberater/-in und es ist nach Beendigung ihres Praktikums auch bei diesem wieder abzugeben. Im Laufe des Praktikums wird jede OE, bei welcher die Studierenden verwendet werden, Eignungs- und Bewertungsbögen ausstellen, welche in das Praxisbegleitheft eingeklebt werden.

Das Praxisbegleitheft mit allen Eintragungen stellt eine prüfungsrechtliche Dokumentation dar, mit der die erzielten Leistungen des Hauptpraktikums als

Bestandteil des Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nachgewiesen werden.

Das Praxisbegleitheft wird durch die HfPolBW den Ausbildungsstellen (SbAuF der PPen) zugesandt.

Alle Dokumente sind im Praxisbegleitheft aufzunehmen.

Am Ende des Hauptpraktikums hat der Praxisberater (SbAuF der PPen), die in den einzelnen Modulen erzielten ECTS-Leistungspunkte, auf nachfolgend dargestelltem Formular zu dokumentieren und diese zeitnah mit dem Praxisbegleitheft der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zu übersenden.

9.8. Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft

Mit Beendigung des Grundstudiums sind die POKA/KOKA/innen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Ein Bestehen der Prüfungen im Grundstudium wird nicht vorausgesetzt. Diese Beamten/innen zählen somit zur Mindeststärke. Bis zum Ende Ihres Studiums handelt es sich bei POKA/KOKA/innen um Widerrufsbeamte. Daraus ergibt sich eine besondere Fürsorge in der Aufgabenzuschreibung des täglichen Dienstes.

9.9. Polizeiliche Informationssysteme, ComVor, MADB-Pol

Die Studierenden erhalten zu allen erforderlichen polizeilichen Informationssystemen Zugang. Am Ende des Praktikums werden diese Zugriffsrechte wieder gelöscht. Sogenannte Vorgänge ohne Besitzer sind zu vermeiden. Zum Praktikumsende ist ein ordnungsgemäßer Abschluss sämtlicher ComVor-Vorgänge vorzunehmen.

Das Einpflegen in die Mitarbeiterdatei (MADB-Pol) wird durch die regionalen Dienststellen veranlasst und gepflegt. Die Eintragung erfolgt freiwillig.

9.10. Waffen/FEM/Uniform

POKA/KOKA/innen sind im Besitz einer persönlichen Waffen- und Geräteausstattung. Die erforderliche Munition ist durch die jeweiligen Praktikumsdienststellen bereitzustellen. Die Waffe und Munition sind auf der Dienststelle zu verwahren.

Es wird auf die Einsatzanordnung des IM-LPP über die Zuteilung, den Besitz und das Führen und Aufbewahren von Waffen und Munition im Bereich der Polizei vom 13.06.2007, Az.: 3-1141.0761 verwiesen.

9.11. POKA/KOKA: Einsatz bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen

Gemäß der Ziffer 6.5 der FEA Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL) vom 25.08.2016, Aktualisierung vom 29.11.2016, sollen Polizeibeamte/-innen in

Ausbildung (POKA/KOKA) grundsätzlich nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich eingesetzt werden. Die Dienststellen und Einrichtungen werden gebeten, bis landesweit Trainingsörtlichkeiten und die vorgesehenen Trainingswaffen zur Verfügung stehen, bzw. die Durchführung der Module als Kompaktlehrgänge beim Zentralen Trainingszentrum in Mosbach erfolgen können, das Training des Modules 1 (Intervention) zum frühestmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Das Modul 2 (Rettung) wird, wie im Schreiben des IM-LPP vom 15.01.2019 aufgeführt, während des Hauptpraktikums der Ausbildung für den gPVD von den Dienststellen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt.

9.12. Einsatztraining/Schießtraining/Sport

Gemäß der Innerdienstlichen Anordnung Einsatztraining (AnO ET) haben Studierende, die sich im Grund- und Hauptpraktikum befinden, jeweils 16 Stunden zu erbringen. **Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen der zu leistenden ZST-Stunden, zwingend auch die Kontrollübungen Pistole und MP7 absolvieren. Ohne diese Kontrollübungen können später während des Hauptstudiums keine Infoaufenthalte geleistet werden.**

Diese Stunden sind wie folgt aufzuteilen:

- **ZST: 4 Stunden**
- **AZT: 4 Stunden**
- **IGT: 8 Stunden**

Die Teilnahme an den Trainings in gefordertem Umfang bei den Praktikumsdienststellen wird vorausgesetzt, ebenso wie die Teilnahme am Dienstsport.

Der Umgang mit den Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) in Alltagssituationen sollte angewendet werden um Handlungssicherheit in diesem Bereich zu erlangen.

Darunter fällt insbesondere der Umgang mit Bodycam, HRT, Polyfon. Diese FEM können vom Einsatztraining der Hochschule für Polizei BW so nicht abgebildet werden.

9.13. Arbeitszeit /(Sonder-) Urlaub/Fehlzeiten

Durch entsprechende Dienst- und WSED-Planung, ist die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit zu erbringen. Es gilt die 41-Stunden-Woche. Das Arbeitszeitkonto ist am Ende des Praktikums ausgeglichen.

Die zur Verfügung stehenden Urlaubstage der POKA/KOKA/innen sind in ZZW ersichtlich und während des Hauptpraktikums vollständig abzubauen.

Am Ende des Praktikums ist die Rückführung der Urlaubstage in der ZZW in Tagen erforderlich.

Fehlzeiten/Sonderurlaub werden/wird während des Hauptpraktikums in DIPSY erfasst.

Die Gewährung von Sonderurlaub erfolgt über die Praktikumsdienststelle.

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt nach den regionalen Vorgaben innerhalb des PP. Alle im Praktikum angefallenen AU-Bescheinigungen sind erst nach Abschluss des Praktikums gebündelt an die HfPolBW zu übersenden. Bei der Übermittlung der Bescheinigungen wird darum gebeten, dass die noch nicht in DIPSY erfassten Fälle, gesondert gekennzeichnet werden.

Längerfristige Erkrankungen wie z.B. Unfälle oder längere Krankenhausaufenthalte sollen auch im Hinblick auf die Polizeidienstfähigkeit, bereits während des Praktikums an die HfPolBW gemeldet werden.

Wird mehr als die Hälfte eines Pflichtmoduls durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumt, **kann** die Prüfungsbehörde die Wiederholung des Pflichtmoduls anordnen (§ 32 (3) APrO-gPVD). Der Sachbereich Prüfungsamt/Bildungsbetrieb der HfPolBW ist zeitnah zu informieren.

9.14. Reisekosten/Trennungsgeld/Zulagen

Die aufnehmende Praktikumsdienststelle ist ggfls. nach einer Einzelfallprüfung für die Zahlung der Reisekosten für die Dienstantrittsreise und des Trennungsgeldes sowie etwaiger Umzugskosten zuständig. Die Abwicklung der Anträge erfolgt elektronisch über DRIVE BW (im Serviceportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung BW).

Die Zahlung der Reisekosten für die Rückreise (Dienstbeendungsreise) übernimmt die HfPolBW. Da die HfPolBW nicht an DRIVE BW angeschlossen, ist erfolgt die Antragstellung in Papierform. Die Anträge sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

Zulagen für den lageorientierten Dienst (LOD) werden direkt mit dem LBV abgerechnet. Beamtinnen und Beamte in Ausbildung (Widerrufsbeamtinnen/Widerrufsbeamte) erhalten keine Wechselschichtzulage.

Auf die Bestimmungen des Landesreisekostenrechtes und der Landestrennungsgeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Bei Fragen zum Thema Reisekosten und Trennungsgeld wenden Sie sich bitte an die Trennungsgeldstelle (07720/309-3120 - 3122) der Hochschule.

Die im Jahr 2020 neu eingeführte pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen bei der Durchführung von polizeilichen Leichenschauen i.H.v. 8,00 Euro, erhalten auch Anwärtnerinnen und Anwärter während der Praktika; (vgl. Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 04.08.2020, Az.: 3-0321/268; ergänzende Schreiben vom 09.10.2020 und 10.11.2020, Az.: 3-04-20/21/2.1)

Die Eingabe der Zulage in DIPSY kann nur während des Abordnungszeitraums durch die Praktikumsdienststelle erfolgen. Der Betrag ist von der jeweils zuständigen Dienststelle (abweichende Buchungsstelle/Kap. 0314 für die reg PPen/ggf. Kap. 0316 (PP Einsatz) und 0318 (LKA BW)) jeweils Tit. 422 01 zu buchen.

Es wird daher gebeten, die Buchungen in DIPSY bei den Anwärtnerinnen und Anwärtern möglichst zeitnah und zwingend vor Beendigung des Praktikums vorzunehmen. Soweit in Einzelfällen die Eingaben nicht mehr rechtzeitig möglich sind, ist das Personalreferat bei der Hochschule für Polizei zu informieren. Die erforderlichen Buchungen werden von dort zentral veranlasst.

9.15. (Dienst)unfälle

Alle Beamte/-innen sind verpflichtet, jeden Unfall, auch im privaten Bereich, jede Körperverletzung oder ärztliche Fehlbehandlung der personalverwaltenden Dienststelle (= Stammdienststelle) zu melden. An dieser Zuständigkeit ändert sich auch nichts, wenn sich die Beamten/-innen im Praktikum befinden. Die Polizeipräsidien sind daher angehalten, alle Unfallanzeigen der POKA/KOKA/-innen komplett unterschrieben mit Befundberichten in Kopie an die HfPolBW weiterzuleiten. Hier gilt insbesondere zu beachten, dass der eigene PÄD nicht zu beteiligen ist.